

17. Passordnung

17.1. Allgemeines

- 17.1.1. Die Mitgliedschaft bei einem über den zuständigen Landesverband der DTU angeschlossenen Verein wird durch den DTU - Pass nachgewiesen.
- 17.1.2. Die Gültigkeit des Passes wird durch Stempel und Unterschrift des ausstellenden Landesverbandes und des Vereins sowie die Jahressichtmarke nachgewiesen.
- 17.1.3. Der Pass ist Eigentum der DTU.

Jeder Sportler darf grundsätzlich nur einen DTU - Pass besitzen.

Die Pässe von minderjährigen Sportlern sollen von den Mitgliedsvereinen verwaltet werden. Ab dem 18. Lebensjahr kann der Pass gegen Unterschrift an den Sportler ausgehändigt werden.

- 17.1.4. Der DTU - Pass ist als Nachweis der Mitgliedschaft und Legitimation vorzulegen. Die Startberechtigung gilt nur für den Verein, welcher im Pass aktuell eingetragen ist.

17.2. Allgemeine Eintragungen

- 17.2.1. Der DTU - Pass enthält folgende Angaben:

über den Ausweisinhaber:

- a. Name und Vorname(n)
- b. Geburtsdatum
- c. Geburtsort
- d. Lichtbild

Nach 10 Jahren und nach 20 Jahren ist jeweils ein neues Lichtbild einzukleben, soweit das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

- e. Passnummer

- 17.2.2. weitere Angaben über:

- a. Name des Vereins
- b. Eintrittsdatum
- c. Ausstellungsdatum
- d. Stempel und Unterschrift des Vereins und des Landesverbandes
- e. Wechsel des Vereins, mit Datum des Eintritts in den neuen Verein, Unterschrift und Stempel des Landesverbandes.
- f. Volljährigkeit

17.3. Kup - Prüfungen

- 17.3.1. Bei Kup-Prüfungen wird der Eintrag des Grades von lizenzierten Prüfern der DTU vorgenommen. Der Prüfer klebt nach bestandener Prüfung eine Prüfungsmarke in das Feld „Prüfungsmarke Prüferstempel“ und entwertet diese mittels des Jahresprüferstempels. Die Prüfervummer kann auch im Feld „Unterschrift DTU - Prüfer“ eingetragen werden.
- 17.3.2. Sämtliche Kup-Prüfungs-Felder müssen mit Prüfungsmarken versehen sein, gleichgültig, ob ein Grad übersprungen oder ein Prüfling zu einem Kup-Grad überprüft wurde. (Entfällt bei Neuaufnahmen von Vereinen in die Landesverbände).
- 17.3.3. Der Prüfer bestätigt im Feld „Prüfer“ die abgenommene Kup-Prüfung durch seine Unterschrift.

17.4. Dan-Prüfungen

- 17.4.1. Bei Dan-Prüfungen wird der Eintrag des Grades vom Landesverband, des Bundes oder deren Beauftragte vorgenommen. Im Feld „Prüfungsmarke / Prüferstempel“ ist die Prüfung mit dem Siegel der DTU zu bestätigen.
- 17.4.2. Eine Prüfungsmarke entfällt.
- 17.4.3. Werden Sportler, die von außerhalb der DTU kommen und Mitglied sind, zu einem DTU-Dan-Grad überprüft, so entfällt die Ziffer 17.3.2. Die Kosten für das Anerkennungsverfahren, falls keine Überprüfung erfolgte, trägt der Antragsteller. Sie betragen 50% der DTU-Dan-Prüfungsgebühr und sind an den zuständigen Landesverband zu entrichten.
- 17.4.4. Die Prüfer einer Dan-Prüfung bestätigen mit ihrer Unterschrift im Feld „Unterschrift DTU-Prüfer“ die abgenommene Prüfung.

17.5. Sonstige Eintragungen

- 17.5.1. Im Pass können eingetragen werden:
 - a. Ehrenämter auf Landes- und Bundesebene
Einzutragen durch den Präsidenten des Landes- bzw. Bundesverbandes
 - b. Lizenzen auf Landes- und Bundesebene
Einzutragen durch den zuständigen Referenten des Landes- bzw. Bundesverbandes
 - c. Lehrgänge auf Landes- und Bundesebene
Einzutragen durch den zuständigen Referenten auf Landes- bzw. Bundesebene
 - d. Erfolge ab drittem Platz auf Landesebene
Einzutragen durch die Wettkampfleitung.
 - e. Einverständniserklärung für minderjährige Sportler
Einzutragen durch die Erziehungsberechtigten

17.5.2. Im Falle einer KO-Sperre ist der Ausweis durch die Wettkampfleitung einzuziehen und dem zuständigen Landesverband zuzuleiten. Die Rückgabe des Ausweises nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist erfolgt nach Vorlage der ärztlichen Bescheinigung der Wettkampftauglichkeit.

17.6. Zuständigkeiten

17.6.1. Die Ausstellung von Pässen wird jederzeit widerruflich von der DTU an die Landesverbände delegiert.

17.6.2. Sie stellen bei Verlust des Passes eine Zweitschrift aus. Pässe, die unter falschen Voraussetzungen ausgestellt werden, erklären sie für ungültig.

17.6.3. Eine Zweitausfertigung kann auch ausgestellt werden, wenn die für die jeweiligen Eintragungen vorgesehenen Seiten vollständig ausgefüllt sind. In diesem Fall sind die Angaben nach Ziffer 17.1 bis 17.5 der Passordnung durch den Landesverband zu übertragen und die Eintragung der letzten Kup- oder Dan-Graduierung zu bestätigen. Eine Startberechtigung besteht nur noch bei Vorlage der gültigen Zweitausfertigung. Der letzte Ausweis ist entsprechend mit „Zweitausfertigung“ zu kennzeichnen. Er muss die gleiche Passnummer tragen wie der Originalpass.

17.6.4. Vertreter des Bundes oder der Landesverbände können bei falschen oder fehlenden Angaben den Pass einziehen. Sie leiten den Pass dann zur Prüfung und Entscheidung an den Bundesreferent Prüfungswesen weiter.

17.6.5. Die Vereine tragen die vorgesehenen Angaben über Vereinswechsel ein. Nach jeder Eintragung wird der Pass dem zuständigen Landesverband zur Abstempelung vorgelegt. Ohne Stempel des Landesverbandes sind die Eintragungen ungültig.

17.6.6. Verstöße gegen die Passordnung werden durch die Rechtsordnung der DTU und der Landesverbände geahndet.

17.7. Passnummernvergabe

17.7.1. Einteilung

1. Zweistellige Nummer / Landesverbandsnummer (LV-Nr.), diese ist analog dem LV-Prüfersiegel
2. Dreistellige Nummer / Vereinsnummer (V-Nr.)
3. Fünfstellige Nummer / Personennummer (P-Nr.)

17.7.2. Verfahren:

1. DTU-GS vergibt in den Pässen bereits fest die LV-Nummer (01-16), diese sind durch ein DTU - Siegel gültig zu machen, um später ein „einfaches Nachmachen“ und damit unautorisierte Zweitausfertigungen“ zu verhindern. Es werden durch die GS keine „Blanko-Pässe“ mehr ausgegeben. Somit ist sichergestellt, dass diese Pässe auch nur vom vorne eingetragenen Verband genutzt werden können
2. Die LV vergeben die V-Nummern (000-999) und die P-Nummern (00000-99999) bei Ausgabe an ihre Mitglieder (diese Nr. beziehen sich jeweils nur auf den eigenen LV).
3. Auch alle „alten“ Pässe werden sukzessive mit Passnummern versehen, hier trägt der jeweilige LV die LV/V/P-Nummern selbst entsprechend nach.
4. Alle registrierten Pässe werden zur datenbanklichen Archivierung / zentralen Verwaltung an die DTU-GS mit zugehörigen Personenkenndaten (Name, Geburtsdatum) rückgemeldet. Hier ist die Erfassung von weiteren personenbezogenen Daten möglich. Ein entsprechendes Standardformular wird durch die DTU-GS erstellt, und ist durch die LV auszufüllen und jährlich mit der allgemeinen Stärkemeldung zu updaten. Ein regelmäßiges Update der Datenbank ist damit reibungslos und ohne großen Aufwand möglich.

17.7.3. Praxis

1. Zu DTU - Turnieren kann die Wettkampfleitung (WKL) bzw. der Rechtsausschuss (RA) mit einem aktuellen Datenbank-Ausdruck stichprobenartig die Pässe auf ihre Gültigkeit überprüfen. Dies ist ebenso im Prüfungswesen anwendbar.
2. Bei Turnieren auf Landesebene obliegt obengenannte Aufgabe dem jeweiligen LV.